

STATUTEN Verein Freie Musikschule Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Freie Musikschule Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. In diesem Verein sind als Mitglieder Menschen zusammengeschlossen, welche sowohl ideell als auch finanziell den Bestand der seit 1992 in Zürich existierenden Freien Musikschule Zürich unterstützen wollen. Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

2. Vereinszweck

Der Verein Freie Musikschule Zürich ist Träger der Freien Musikschule Zürich. Der Verein versteht sich als gemeinnützig und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein bezweckt die Ermöglichung der Arbeit der Freien Musikschule Zürich und damit eine ganzheitliche und menschengemässe Entwicklung der Musikschüler und Musikschülerinnen. Um Musikunterricht und Musizieren für Kinder und Jugendliche zu fördern, vergibt der Verein nach Möglichkeit Stipendien, finanziert Orchesterprojekte und andere Veranstaltungen und verleiht kostengünstig Musikinstrumente. Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

3. Freie Musikschule Zürich

Die Freie Musikschule Zürich (FMZ) ist als selbstverwaltetes Kollegium organisiert. Sie hat das Ziel, die Anregungen Rudolf Steiners (Begründer der Anthroposophie, 1861 – 1925) zur Musik und Menschenkunde zugunsten einer ganzheitlichen und menschengemässen Entwicklung der Kinder bzw. Jugendlichen und Erwachsenen in der Musikpädagogik umzusetzen. Sie steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen, soweit die entsprechenden Lehrkräfte vorhanden sind. Die der Freien Musikschule Zürich angeschlossenen Lehrpersonen erteilen den Unterricht als selbstständig erwerbende Musiklehrer und Musiklehrerinnen. Sie tragen als Kollegium gemeinsam die Verantwortung für die pädagogischen Belange der Freien Musikschule Zürich. Dazu gehören u.a.:

- Teilnahme an den regelmässigen Kollegiumskonferenzen.
- Festlegen des Angebotes der Freien Musikschule Zürich.
- Selektion der Musiklehrer und Musiklehrerinnen.
- Sicherstellen qualitativ hochstehenden Musikunterrichts gemäss obiger Zielsetzung.
- Organisation und Pflege des Instrumenteninventars des Vereins Freie Musikschule Zürich und Verleihung von Musikinstrumenten.
- Beschluss über finanzielle Beiträge der Kollegiumsmitglieder an den Verein Freie Musikschule Zürich für Dienstleistungen des Vereins Freie Musikschule Zürich und zur Deckung der Vereinskosten.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins Freie Musikschule Zürich Festlegung der Gebührenordnung für den Musikunterricht an der Freien Musikschule Zürich.
- Vorschlag für die Gebührenordnung für Instrumentenvermietung und Teilnahme an Veranstaltungen der Freien Musikschule Zürich zuhanden des Vorstandes des Vereins Freie Musikschule Zürich.
- Stipendienvorschläge und Empfehlungen an die Stipendienkommission gemäss Stipendienordnung.
- Organisation und Durchführung von Orchesterprojekten, Konzerten und anderen Veranstaltungen zur Förderung der Musikpädagogik. Der Verein Freie Musikschule Zürich kann solche Veranstaltungen mit administrativen Dienstleistungen und finanziell unterstützen. Der Vorstand vereinbart dazu mit dem Kollegium Freie Musikschule Zürich Projektbudgets inklusive einer allfälligen Defizitgarantie. Darüber hinausgehende Verluste trägt das Kollegium. Allfällige Gewinne werden dem Verein Freie Musikschule Zürich gutgeschrieben.

Das Kollegium Freie Musikschule Zürich und der Vorstand Verein Freie Musikschule Zürich arbeiten eng miteinander zusammen. Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt eine ad hoc gebildete Kommission bestehend aus je zwei Mitgliedern des Kollegiums und des Vorstandes. Zusätzlich können aussenstehende Personen beigezogen werden. Das Kollegium der Freien Musikschule Zürich ist kein Organ des Vereins Freie Musikschule Zürich.

4. Vereinsmitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Alle Eltern, die ihre Kinder an die Freie Musikschule Zürich anmelden, bzw. alle erwachsenen Schüler und Schülerinnen sollten Mitglieder des Vereins sein. Die Lehrpersonen an der Freien Musikschule Zürich sind Mitglieder des Vereins. Darüber hinaus können alle Persönlichkeiten und Institutionen Mitglieder des Vereins werden, die Anliegen und Bestand der Freien Musikschule Zürich fördern möchten.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft: Eltern, erwachsene Schüler und Schülerinnen, private Gönnermitglieder, institutionelle Gönnermitglieder, Lehrpersonen an der Freien Musikschule Zürich. Die Mitglieder verpflichten sich zu jährlichen Geldleistungen, wobei die Mindestbeiträge je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein können. Die Mindestbeiträge werden im

Einvernehmen mit dem Kollegium der Freien Musikschule Zürich durch den Vorstand festgelegt.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Lehrpersonen an der Freien Musikschule Zürich, die Mitglieder des Vorstandes und, auf Empfehlung der Lehrpersonen, einzelne Eltern und erwachsene Schüler oder Schülerinnen vom Mitgliederbeitrag befreien.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied, das schriftlich zuhauenden des Vorstandes seinen Austritt aus dem Verein erklärt, ist zu entlassen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Mitglieder, die den Zielen des Vereins oder der Freien Musikschule Zürich entgegenhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

6. Organisation

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal vom Vorstand schriftlich per Email oder postalisch einberufen. Der Zeitpunkt und die Traktanden müssen den Mitgliedern gehörig angekündigt werden, üblicherweise drei Wochen vorher. Allfällige Unterlagen zu den Traktanden können den Mitgliedern elektronisch oder postalisch vor der Versammlung zugestellt werden oder auf dem Internet (z.B. Homepage) verfügbar gemacht werden, oder spätestens an der Mitgliederversammlung aufgelegt werden.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 der stimmenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung einer Beschlussfassung zustimmen.

- Anträge von Mitgliedern sind frühzeitig vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand traktandiert solche Anträge spätestens für die übernächste - dem Antrag folgende - Mitgliederversammlung.

- Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung und nur mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- Der Präsident, die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre. Sie erteilt dem Vorstand Decharge. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr.

- Die schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder zu einem Antrag an die Mitgliederversammlung ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Ein solcher Zirkularbeschluss ist auch per Email möglich.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es zählen die Stimmen der Mitglieder, die sich an der Wahl oder Abstimmung beteiligen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung bekundet.

8. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, sie sind für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss gleichzeitig dem Kollegium der Freien Musikschule Zürich angehören. Maximal die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf dem Kollegium der Freien Musikschule Zürich angehören.

- Der Vorstand kann während maximal 18 Monaten weniger als vier Mitglieder haben.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens. Er vertritt den Verein nach außen.

- Der Vorstand ist besorgt für die Orientierung der Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

- Bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes hat die jeweilig Sitzungsleitung den Stichentscheid. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind auch per Email möglich.

- Der Vorstand kann für die Geschäftsführung weitere Personen mandatieren und Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.
- Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung an alle oder nur an einzelne seiner Mitglieder und an die Geschäftsstelle erteilen. Alle Unterschriftsberechtigten zeichnen für alle Geschäfte kollektiv zu zweien.
- Ein Mitglied des Vorstandes nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen der Stipendienkommission gemäss Stipendienordnung der Freien Musikschule Zürich teil.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Reisespesen und Arbeiten von Vorstandsmitgliedern, die über eine normale Vorstandstätigkeit hinausgehen kann der Vorstand vergüten. Der Vorstand kann mandatierte Personen und die Geschäftsstelle für ihre Arbeit entschädigen.
- Alle Vorstandbeschlüsse werden schriftlich protokolliert.

9. Geschäftsstelle

Befugt vom Vorstand, erledigt die Geschäftsstelle Quästorat und Buchhaltung, Protokollführung und die ihr übertragenen Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsstelle arbeitet selbständigerwerbend auf Mandatsbasis. Der Verein hat keine Angestellten.

10. Die Revisionsstelle

Die Revision der Rechnungsführung hat jährlich einmal zur Berichterstattung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Fällt die Revisionsstelle zum Zeitpunkt der Revision aus, bestimmt der Vorstand einen unabhängigen Ersatz.

11. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, aus öffentlichen und privaten Spenden sowie aus Entschädigungen für Dienstleistungen und Erträgen aus Veranstaltungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Kredite aufnehmen. Der Vorstand kann innerhalb der Vereinsrechnung zweckgebundene Fonds anlegen. Er entscheidet über Zu- und Abflüsse der Fonds. Der Vorstand kann auch treuhänderisch Konten führen.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

13. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der Verein Freie Musikschule Zürich übernimmt keinerlei Haftung für die Aktivitäten der Freien Musikschule Zürich, des Kollegiums der Freien Musikschule Zürich oder der in eigenem Namen oder im Namen der Freien Musikschule Zürich tätigen Lehrerinnen und Lehrer oder anderer Personen.

14. Auflösung und Schlussbestimmungen

Entspricht es dem Verlangen von 3/4 der an der Auflösungsversammlung abstimmenden Mitglieder, wird der Verein aufgelöst. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Im Falle der Auflösung beschließt die Auflösungsversammlung, welcher der dem Zweck des Vereins am nächsten stehenden Institutionen das Vermögen des Vereins zufällt. Kann sich die Versammlung nicht einigen, fällt das Vermögen den Rudolf Steiner Schulen im Kanton Zürich zu gleichen Teilen zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Statuten gehen allen Reglementen vor.

An der Mitgliederversammlung vom 19. März 2019 wurden Änderungen zu den Statuten vom 3. März 2016 vorgenommen und die Statuten in der hier vorliegenden Fassung angenommen; gültig ab 20. März 2019.

Der Versammlungsleiter: François Thurneysen, Datum, Unterschrift

Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Ein Vereinsmitglied: Name, Datum, Unterschrift

Die Protokollführerin: Daniele Pallavicini, Datum, Unterschrift

Diese Statuten wurden vom Kollegium Freie Musikschule Zürich bestätigt. Name, Datum, Unterschrift

J. Mebold-Budefeldt,
V. Lanno

19.3.2019, Thurneysen
Hein & Frodbeck, 19.3.2019
Fr. Lanno
19.3.2019, Pallavicini